

Zivilkammer 53

Geschäftszeichen: 53 S 9/07
11 C 196/06 Amtsgericht Mitte

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Rungenhagen
als Einzelrichter,

In dem Rechtsstreit

DPM Presse- und Medienverlag GmbH ././ Z

erschieden bei Aufruf:

für d. Klägerin und Berufungsklägerin

d. Beklagte und Berufungsbeklagte und für sie Rechtsanwalt J

Die Leitung der Verhandlung wurde dem Referendar gemäß § 10 GVG übertragen.

Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass nach der geänderten Rechtsauffassung das Gericht von einer Nichtigkeit des Vertrages ausgeht.

Berufungsklägerin-Vertr- erklärt nach Rücksprache mit dem Prozessbevollm. der Klägerin:
Ich nehme die Berufung zurück.

v.u.g.

Am Schluss der Sitzung **b.u.v.:**

1. Nach Rücknahme der Berufung hat die Klägerin die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen und wird des eingelegten Rechtsmittels für verlustig erklärt (§ 516 Abs. 3 ZPO).
2. Der Streitwert in der Berufungsinstanz beträgt 932,64 €.

Rungenhagen



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 11 C 196/06

verkündet am : 15.12.2006

Kelling, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

der DPM- Presse- und Medienverlag GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer Ron Täubert,
Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt F L

E , -

g e g e n

die Frau

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ji & K

Bi , -

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 11, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24.11.2006 durch die Richterin am Amtsgericht Sander

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt einen Presse- und Medienverlag. Sie bietet ihren Kunden die Bereitstellung von deren Geschäftsdaten im sog. „Deutschen Gewerbeverzeichnis“ im Internet an.

Die Klägerin sandte der Beklagten unter dem 9. August 2005 unaufgefordert ein Formblatt zu, das mit großen Lettern wie folgt überschrieben ist: „Deutsches Gewerbeverzeichnis für Industrie, Handel und Gewerbe“. Im Betreff heißt es: „Deutsches Gewerbeverzeichnis“ und darunter: „Hier: Eintragungsangebot zur Empfehlung Ihres Hauses“. Nach der Anrede lautet der Text: „Die Bereitstellung Ihrer vollständigen und korrekten Daten durch das Deutsche Gewerbeverzeichnis ermöglicht die Empfehlung Ihres Hauses an Gewerbetreibende und Endkunden aus Ihrer Region, sowie dem gesamten Bundesgebiet. Zur Vermittlung und Darstellung Ihres Angebotes prüfen Sie bitte nach Annahme untenstehende Basisauskunft und senden diese bis spätestens 20. September 2005 zu Bearbeitung an uns zurück. Vielen Dank!“ Es folgt auf der linken Seite ein Kasten mit einigen bereits voreingetragenen Daten der Beklagten und weiteren noch auszufüllenden Rubriken wie E-Mail und Internet. Rechts stehen unter der Überschrift „Leistungsbezug/Eintragungsformat“ drei Rubriken, nämlich „Basisauskunft“, „Bildeintrag“ und „Löschung/Betriebsaufgabe“, jeweils mit einem vorangestellten, kleinen Kreis. Der Kreis neben der Rubrik „Basisauskunft“ enthält eine Markierung, nämlich einen kleinen Punkt in der Mitte. Unter dieser Überschrift ist die Leistung beschrieben und der Hinweis enthalten, dass der „Marketingbeitrag mtl. zzgl. MwSt.: EUR 67,-“ beträgt. Unter der Überschrift „Löschung/Betriebsaufgabe“ lauten der zweite und dritte Satz: „Mit Rücksendung dieses unterzeichneten Angebotes gilt die Basisauskunft als Verbindlich bestellt. Es gelten die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Wegen der weiteren Einzelheiten des Formblattes und dessen Layout wird auf die Kopie Bl. 3 d. A. Bezug genommen.

Die Beklagte trug ihre E-Mail- und Internetadresse in das Formblatt ein, unterschrieb es am 17.8.2005 und sandte es der Klägerin zurück. Die Klägerin verlangt mit der Klage gemäß ihrer Rechnung vom 22.8.2005 den Jahrespreis in Höhe von 932,64 € (incl. MwSt.).

Die Beklagte telefonierte nach Erhalt der genannten Rechnung mit dem Geschäftsführer der Klägerin und erklärte, dass sie getäuscht worden sei und ein Vertragsangebot nicht habe annehmen wollen. Der Geschäftsführer gab an, er werde prüfen, ob die Beklagte aus dem Vertrag entlassen werden könne, und sich dann bei ihr melden. Die Beklagte erhielt keine weitere Mitteilung, sondern eine Mahnung der Klägerin. Die Beklagte rief den Geschäftsführer der Klägerin erneut an. Dieser sagte, er könne nichts machen.

Die Beklagte ließ durch anwaltliches Schreiben vom 12.9.2005 darauf hinweisen, dass nach ihrer Ansicht das Geschäft wucherisch sei, da das Verzeichnis der Klägerin wertlos sei. Ferner erklärte sie (nochmals) die Anfechtung des Vertrags und sprach hilfsweise eine Kündigung aus. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 12.9.2006, Bl. 23 - 25 d. A., Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, das Formular sei per Post an die Beklagte versandt worden (Beweis: Zeugnis Frau Kerstin Schott), auf der Rückseite des Schreibens seien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt gewesen. Nach diesen Bedingungen sei der Beitrag von 67,00 € im Monat für ein Jahr im Voraus zu zahlen gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 932,64 € nebst 5 % Zinsen über Basiszins seit Zustellung (= 28.8.2006) zu zahlen.

die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das Formular der Klägerin sehe dem Korrekturabzug für ein kostenloses Verzeichnis, in dem ihre Daten bereits eingetragen seien, sehr ähnlich. Sie, die Beklagte, habe daher angenommen, auch im vorliegenden Fall sei es lediglich um eine Korrektur bereits vorhandener Daten gegangen. Einen Vertrag habe sie nicht abschließen wollen. Das streitgegenständliche Verzeichnis enthalte lediglich 140 Einträge für Berlin (Stand: September 2006), während das Branchenbuch zum gleichen Preis über 1.500 Seiten aufweise. Das Verzeichnis sei auch deshalb wertlos und der Preis daher

wucherisch, weil die Sortierung alphabetisch nach Vornamen erfolge, so dass sich niemand dieses Verzeichnisses bedienen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zahlung von 932,63 € aus § 611 BGB in Verbindung mit einem Vertrag vom 17.8.2005 über die Eintragung in einem Gewerbeverzeichnis gegen die Beklagte zu.

Es kann dahinstehen, ob bereits kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Gegen einen Vertragsschluss spricht, dass der Punkt in dem Formular, der die verbindliche Bestellung durch Rücksendung des Formulars sowie die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt, nicht angekreuzt ist, so dass schon deshalb fraglich ist, ob die Beklagte eine verbindliche Bestellung abgeben wollte. Ferner begegnet die Anbringung eines feinen Punktes in einem vorgefertigten Kreis durch die Klägerin Bedenken, ob dies als Willenserklärung der Beklagten ausgelegt werden kann. Auch die gewählte Bezeichnung des potenziellen Vertragspartners in der Unterschriftenzeile als „Ansprechpartner“ lässt nicht zweifelsfrei erkennen, dass allein durch Unterschrift und Rücksendung eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden sollte.

Sofern man dennoch einen wirksamen Vertragsschluss annehmen wollte, weil der Punkt „Basisauskunft“ (vor-) angekreuzt ist und sich hieraus die monatliche Belastung ergibt, ist der Vertrag aber jedenfalls durch die Anfechtung der Beklagten entfallen, § 119 Abs. 1 BGB. Unstreitig hat die Beklagte kurz nach Erhalt der Rechnung vom 22.8.2005 und damit auch rechtzeitig, d. h. unverzüglich im Sinne von § 121 BGB, telefonisch den Vertrag gegenüber dem Geschäftsführer der Klägerin, also einer zum Empfang dieser Erklärung berechtigten Person, angefochten und dies schriftlich durch Anwaltsschreiben vom 12.9.2005 wiederholt. Es lag auch ein Anfechtungsgrund vor. Die Beklagte war über den Inhalt ihrer Erklärung im Irrtum. Sie ging davon aus, dass sie lediglich ihre Daten für ein bestehendes kostenloses Verzeichnis bestätigen sollte. Das Hervorrufen dieses Irrtums wird durch die Art des Formularaufbaus und des Textes begünstigt und ist fast

unumgänglich. Es spricht einiges dafür, dass die Irrtumserregung von der Klägerin gewollt ist, so dass auch ein Anfechtungsrecht nach § 123 BGB in Betracht kommt (Anfechtung wegen arglistiger Täuschung). Der Text ist so missverständlich formuliert, dass jemand, der ihn nicht langsam und Wort für Wort liest, sondern überfliegt, die entscheidenden Passagen übersehen muss. Das Wort „Eintragungsangebot“ im Betreff kann im Zusammenhang mit dem darunter befindlichen Text - in dem es um die „Vermittlung und Darstellung Ihres Angebotes“ geht, also des Warenangebots des Gewerbetreibenden - auch als Eintragung des Angebots des Betriebs des Angesprochenen missverstanden werden, so dass an dieser Stelle noch kein eindeutiger Hinweis auf einen beabsichtigten Vertragsschluss erkennbar ist. Ferner wird durch die Bitte um Überprüfung und Rücksendung zu einem Stichtag der Eindruck erweckt, es solle nur ein bestehendes Verzeichnis aktualisiert werden, zumal die Grunddaten der Beklagten schon vorgedruckt sind. Der Blick des angesprochenen Gewerbetreibenden wird durch den Kasten, in dem er seine Daten ergänzt, direkt zur Unterschriftsleiste gelenkt, wo nur der „Ansprechpartner“, nicht etwa der Vertragspartner, eingetragen werden muss. Erst nach der Anbringung der „rechtsgültigen“ Unterschrift könnte der Blick des Betrachters auf den Text neben dem Kasten fallen, wo er jedoch sieht, dass der Punkt „Löschung/Betriebsaufgabe“ für ihn nicht zutrifft, so dass er dies nicht weiter liest und es ferner leicht passieren kann, dass der Blick nicht noch weiter nach oben schweift und damit übersehen wird, was unter der Rubrik „Basisauskunft“ steht. Dass der Punkt „Löschung/Betriebsaufgabe“ in dem Formular enthalten ist, stützt zudem die Vermutung des Lesers und hier der Beklagten, es gehe um ein vorhandenes Verzeichnis - sonst hätte eine solche Rubrik ja keinen Sinn. Es geht offensichtlich hierbei nur um die Aufrechterhaltung des besagten Irrtums. Das folgt daraus, dass unter der Überschrift „Löschung/Betriebsaufgabe“ überhaupt keine dazu passende Regelung enthalten ist, sondern unter anderem der (versteckte) Hinweis, mit der Unterschrift und Absendung würde die Basisauskunft verbindlich bestellt.

Durch die Gestaltung des Formulars wird insgesamt der wirkliche Inhalt bewusst verschleiert. Erst wenn der Leser das Kleingedruckte unter der Überschrift „Basisauskunft“ liest, merkt er überhaupt, dass es sich um die Eintragung in ein Internetverzeichnis und nicht etwa in ein - gedrucktes - Branchenbuch oder ähnliches handelt. Bei genauem Lesen könnte der Angesprochene evtl. auf die Idee kommen, dass er pro Monat 67,00 € als sog. Marketingbeitrag für die Basisdateneintragung zahlen muss, jedoch ist die Mindestlaufzeit von einem Jahr so verklausuliert worden, indem statt des Wortes

Vertragslaufzeit die Formulierung „Datensätze gelten für ein Jahr“ gewählt wurde, dass der anfängliche Irrtum wieder Nahrung erhält, denn die Geltung der Datensätze kann auch bedeuten, dass die kostenlose Eintragung in einem Jahr wieder überprüft wird oder nicht vor Ablauf eines Jahres geändert werden soll bzw. kann.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf zurückziehen, dass von einer im Geschäftsleben tätigen Person wie der Beklagten erwartet werden könne, dass sie Vertragstexte lese, bevor sie diese unterschreibt. Wie ausgeführt, ist das Formular so gehalten, dass selbst bei gründlichem Lesen kaum nachzuvollziehen ist, dass hier ein Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr zu einem Jahrespreis von über 900,00 € abgeschlossen werden soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass beabsichtigt ist, den Leser hereinzulegen, um ihn zur Unterschrift zu bewegen, so dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass diese Verträge, wenn man denn einen Vertragsabschluss als gegeben ansieht, nur versehentlich zustande kommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 711 ZPO.

Sander

Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10548 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.